

## **Richtlinie der Eckert Schulen im Rahmen des Stipendiums der J.C. Römer Stiftung für Staatlich geprüfte Techniker und Industriemeister**

### **Förderfähigkeit**

Gefördert werden können bereits angemeldete Lehrgangs-Teilnehmer der Eckert Schulen sowie Bewerber, die die für die Weiterbildung erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme der Weiterbildung an den Eckert Schulen stehen.

### **Bewerbungsverfahren, Auswahl**

- (1) Die Interessenten für ein Stipendium bewerben sich bei der J.C. Römer Stiftung mit folgenden Unterlagen:
  - Tabellarischer Lebenslauf mit Foto (PDF: max. 2 Seiten)
  - Motivationsschreiben
  - Zulassungsberechtigung (z.B. Ausbildungszeugnis, Arbeitszeugnis etc.)
  - Finanzierungsnachweis (siehe Vorlage)
- (2) Die Auswahlkommission bestehend aus den Vorstandsmitgliedern der J.C. Römer Stiftung Hermann Hien, Christoph Cegla und Richard Wander, entscheidet über die Vergabe der Stipendien.
- (3) Die ausgewählten Bewerber erhalten zu Beginn der Förderung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

### **Auswahlkriterien**

Die Stipendien werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen in Weiterbildung und Beruf erwarten lässt.

Auswahlkriterien sind:

- Durchschnittsnote des bisherigen Abschlusses
- die besondere Qualifikation, die zur Weiterbildung an den Eckert Schulen berechtigt
- für bereits gemeldete Lehrgangs-Teilnehmer die bisher erbrachten Leistungen
- besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise
- außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, schulpolitisches oder politisches Engagement und die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen
- besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft bzw. ein Migrationshintergrund.

## **Beginn, Art und Beendigung der Förderung**

- Die J.C. Römer Stiftung startet jeweils zum Kursbeginn im Herbst mit der Vergabe der eingeworbenen Stipendien.
- Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 200 €. Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig, BAföG-Ansprüche bleiben bestehen.
- Das Stipendium wird für den Zeitraum der Weiterbildung bewilligt.
- Die Förderhöchstdauer richtet sich nach dem Regellehrgangszeitraum der jeweiligen Weiterbildung.
- In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft usw.) ist eine längere Förderung möglich.
- Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
  - die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
  - die Weiterbildung abgebrochen hat,
  - die Fachrichtung gewechselt hat.

## **Widerruf der Förderung**

Der Bewilligungsbescheid wird mit sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung aller Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, nicht nachkommt oder ein Fall der Doppelförderung vorliegt oder die Eckert Schulen bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Bei einer Doppelförderung erfolgt der Widerruf der Bewilligung rückwirkend.

## **Pflichten des Stipendiaten**

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat

- alle Veränderungen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, z.B. wenn ein Fachrichtungs-, Lehrgangs- oder Schulwechsel beabsichtigt ist, die Weiterbildung mit Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder der Lehrgang abgebrochen oder unterbrochen wird.
- zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.

Darüber hinaus erklärt sich der Stipendiat einverstanden,

- an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen
- dass Daten zu statistischen Zwecken gespeichert werden.

## **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2015 in Kraft.